

5. Hinweis zu den Vergabeunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einer eingegangenen Nachfrage werden nachfolgende bzw. beigefügte Erläuterungen/Hinweise für die Erstellung des Angebotes erteilt:

Frage 1:

Sehr geehrte Damen und Herren,
Es hat sich eine weitere Bieterfrage ergeben:

Gehen wir recht in der Annahme, dass aufgrund der elektronischen Abgabe für alle Dokumente eine Unterschrift in Textform nach § 126 BGB ausreichend ist?

Vielen Dank!"

Vielen Dank für Ihre Frage. Eine Abgabe von Unterschriften ausschließlich in Textform -für alle notwendigen Dokumente- ist NICHT zulässig. In Anlage A ist zu verzeichnen, dass „1) Rechtsverbindlich* unterzeichnete Erklärungen nach § 123, 124 GWB, dass keine Ausschlussgründe vorliegen“. Somit ist eine rechtverbindliche Unterschrift notwendig. Dies kann allerdings von einer für das Unternehmen vertretungsberechtigten Person geschehen. Eine Abgabe ist weiterhin in Form eines eingescannten PDF möglich. Darauf hinzuweisen ist, dass nicht alle Dokumente eine Unterschrift benötigen.